



Hinweise zur E-Rechnungspflicht ab dem 01.01.2025

Ab dem 1. Januar 2025 müssen Unternehmen in Deutschland elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) ausstellen, wenn sie anderen Unternehmen (z.B. Einzelhandel, Gewerbebetriebe, gemeinnützige Einrichtungen) Waren verkaufen oder Dienstleistungen erbringen. E-Rechnungen sind digitale Rechnungen, die in einem speziellen Format vorliegen, das von Computern gelesen werden kann, damit sie leicht verarbeitet werden können.

(Gemeinnützige) Vereine als Rechnungsersteller

Diese neue Regel gilt auch für gemeinnützige Vereine, wenn sie Dienstleistungen oder Produkte **an andere Unternehmen** erbringen bzw. verkaufen. Das bedeutet, dass E-Rechnungen in den Bereichen (auch Sphären genannt) eines Vereins erstellt werden müssen, in denen Waren oder Dienstleistungen verkauft werden; betroffen können somit die Sphären der Zweckbetriebe, der Vermögensverwaltung oder der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe sein. Die ideelle Sphäre ist nicht betroffen.

Ausnahmen:

- 1. Wenn für einen Verein die Kleinunternehmerregelung (Umsatzgrenze 2025 angehoben auf 25.000,00 €) gilt, gilt die Pflicht zur E-Rechnung als Rechnungsersteller nicht.**
- 2. Die Rechnungsstellung an oder von Endverbrauchern (Privatpersonen) unterliegt nicht der E-Rechnungspflicht.**
- 3. Zudem gilt für Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro (und Fahrausweise) keine E-Rechnungspflicht.**

Es gibt **Übergangsfristen**: Wenn der Verein im jeweiligen Vorjahr weniger als 800.000 Euro Umsatz erzielt hat, dürfen **bis Ende 2027** weiterhin Papier- oder mit Zustimmung des Leistungsempfängers einfache digitale Rechnungen (pdf-Format o.ä.) ausgestellt werden.



Übergangsfristen der E-Rechnung:

Rechnungsarten	2025	2026	2027	2028
Sonstige Rechnungen mit Zustimmung des Empfängers mit Vorjahresumsatz unter 800 T€	Ja	Ja	Ja	Nein
Sonstige Rechnungen mit Zustimmung des Empfängers (pdf Format / jpg Format, Papierform)	Ja	Ja	Nein	Nein
Rechnungen im EDI-Format mit Zustimmung des Empfängers	Ja	Ja	Ja	Nein
E-Rechnung konform EN 16931	Ja	Ja	Ja	Ja

(Gemeinnützige) Vereine als Rechnungsempfänger

Vereine sollten sich jedoch darauf vorbereiten, ab dem 1. Januar 2025 E-Rechnungen empfangen zu können, auch per E-Mail, die den Sphären Zweckbetrieb, Vermögensverwaltung und steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zugeordnet werden können.

Für den Empfang von E-Rechnungen sind keine Ausnahmen keine Übergangsfristen vorgesehen.

Sofern der Verein dem Empfang von sonstigen Rechnungen (Papier, PDF etc.) durch den jeweiligen Rechnungsersteller, sofern dieser dies anbietet, zustimmt, können sonstige Rechnungen bis 31.12.2026, sofern der Rechnungsersteller mit Jahresumsatz unter 800 T€, bis 31.12.2027 empfangen werden.

Um weitere Fragen zu klären, hat das Bundesministerium der Finanzen am 15.10.2024 ein offizielles Schreiben mit weiteren Details veröffentlicht. Dieses Schreiben finden Sie auf der Website des Ministeriums [Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG; Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern ab dem 1. Januar 2025.](#)

Auszüge:

„ Ab dem 1. Januar 2025 wird durch § 14 Absatz 1 UStG der Begriff der elektronischen Rechnung neu definiert. Zukünftig liegt eine elektronische Rechnung (im Folgenden: E-Rechnung) nur dann vor, wenn die Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht (§ 14 Absatz 1 Satz 3 UstG).



Eine solche E-Rechnung ist als rein strukturiertes Datenformat konzipiert und ermöglicht, Rechnungsdaten direkt und ohne Medienbruch in die verarbeitenden Systeme zu importieren. Sie basiert auf einem XML-Format, das in erster Linie der maschinellen Verarbeitung dient, und eignet sich nicht für eine Sichtprüfung durch das menschliche Auge. Durch eine Visualisierungsanwendung kann der XML-Datensatz allerdings für den Menschen lesbar dargestellt werden.

E-Rechnungen können sowohl in einem rein strukturierten als auch in einem hybriden Format erstellt werden.

Ein hybrides Format besteht neben dem strukturierten Datenteil (z. B. XML-Datei) auch aus einem menschenlesbaren Datenteil (z. B. PDF-Dokument). Beide Datenteile sind in einer Datei zusammengefasst.“

Zusammenfassung:

Vereine müssen sich ab dem 01.01.2025 grundsätzlich auf den Versand (sofern keine Ausnahme vorliegt) und den Empfang von Rechnungen auf dem elektronischem Weg einstellen. Für die jeweilige elektronische Übermittlung ist die Nutzung eines E-Mail Postfachs grundsätzlich ausreichend. Die Übergangsfristen erleichtern zudem die eventuell notwendige Umstellung auf eine digitale Buchhaltung im Verein.

Der **Versand** kann ab dem 01.01.2025 entweder:

1. Sofern eine der 3 Ausnahmen vorliegt, in bisher praktizierter Weise erfolgen;
2. mit Zustimmung des jeweiligen Empfängers in bisher praktizierter Weise (sonstige Rechnungen), in Abhängigkeit vom Jahresumsatz des Vereins, bis zum 31.12.2026 oder bis zum 31.12.2027 erfolgen;
3. durch ein hybrides Rechnungsformat als pdf Dokument, ergänzt um ein xml Format, (ZUGFeRD Format), erstellt durch eine Softwarelösung oder
4. durch eine gängige Buchhaltungssoftwarelösung erstellte rein strukturierte E-Rechnung erfolgen.



Der **Empfang** kann ab dem 01.01.2025 entweder:

1. sofern der Rechnungsersteller dies anbietet, mit Zustimmung in bisher praktizierter Weise (sonstige Rechnungen) abhängig vom Jahresumsatz des Rechnungserstellers entweder bis zum 31.12.2026 oder bis zum 31.12.2027 erfolgen,
2. per E-Mail mit einem hybriden Rechnungsformat erfolgen, wobei die „menschliche“ Lesbarkeit des PDF Teils des Dokuments gegeben sein sollte, sofern eine „maschinelle“ Lesbarkeit beim Verein noch nicht vorhanden ist, oder;
3. per E-Mail oder direkt durch eine Buchhaltungssoftware sowohl als hybrides als auch als rein strukturiertes Format erfolgen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen sehr gern unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://portal.ehrenamtsstiftung-mv.de>

Jan Kessel
Juristische Beratung
Ehrenamtsstiftung MV

Diese Informationen sind ein Service der Ehrenamtsstiftung MV. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.